

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1842.

N^o 10.) Bekanntmachung,

die Bestätigung der abgeänderten Statuten der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt betreffend;

vom 10ten März 1842.

Das Ministerium des Innern bringt das nachstehende Decret über die von Sr. Königlich Majestät erfolgte Bestätigung der abgeänderten Statuten der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt mit dem Bemerkn zur öffentlichen Kenntniß, daß in selbige die in dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Jahr 1841, Seite 27 und 28 abgedruckten Paragraphen 54, 68, 69, 81 und 82 der ursprünglichen, Allerhöchsten Orts unter dem 22sten Februar 1841 confirmirten, nunmehr aber aufgehobenen Statuten unverändert und bloß mit Verlegung des in § 68 bezeichneten Termins vom 31sten März auf den 30sten April wieder aufgenommen worden sind. Dresden, den 10ten März 1842.

Ministerium des Innern.

Rostitz und Jänckendorf.

Demuth.

Decret

wegen Bestätigung der abgeänderten Statuten der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern den von dem Directorium der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt abgeänderten Sta-
1842.

tuten dieser Anstalt in der Uns vorgelegten Fassung die nachgesuchte Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß dem Inhalte dieser Statuten, welche nunmehr an die Stelle der von Uns unter dem 22sten Februar 1841 bestätigten Statuten treten, auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 10ten März 1842.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob v. Koenneritz.

Eduard Gottlob Noßtiz und Jänckendorf.

N^o 11.) Verordnung,

die Berichtigung eines im § 127 der Armenordnung sich vorfindenden
Redactionsfehlers betreffend;

vom 7ten März 1842.

Die unter dem 22sten October 1840 publicirte Armenordnung enthält im § 127 die Bestimmung, daß Bettler, welche in verabredeter Gemeinschaft oder indem sie sich krank stellen oder sonst unter falschen Vorspiegelungen betteln oder bei dem Betteln sich Drohungen erlauben, das erstemal mit Gefängniß oder Handarbeit bis zu vierzehn Tagen, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Monaten und bei fernerm Rückfalle mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden sollen und es könnte daher nach dieser Fassung den Anschein gewinnen, als ob bei Anwendung der zuletzt gedachten Rückfälligkeitstrafe die nach der Armenordnung im übrigen begründete Competenz der Verwaltungsbehörden aufhöre und diejenige der Justizbehörden einzutreten habe.

Eine solche Annahme würde jedoch nicht nur mit den in der Armenordnung hinsichtlich der Strafen des Bettelns sonst aufgestellten und durchgeführten Grundsätzen schon an sich nicht zu vereinigen sein, sondern es hat sich auch bei genauer Vergleichung des Gesetzes mit den demselben zu Grunde liegenden ständischen Verhandlungen ergeben, daß der im § 127 gebrauchte Ausdruck „Arbeitshaus“ nur auf einem Redactionsfehler beruhe, indem derselbe, so wie in den §§ 114, 115, 119, 124 und 125 wirklich geschehen, vielmehr mit „Correctionshaus“ zu vertauschen gewesen wäre.